

Stellungnahme zu:

Zweite Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022
- Letzte Änderung: 21.11.2022

Aachen, den 08.12.2022

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

1 Fristverlängerung

Wir begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV erneut zu verlängern.

Nach Einschätzung der Sachlage ist davon auszugehen, dass eine Verlängerung der Frist bis zum 30. April 2023 nicht ausreichen wird, um den erheblichen Rückstand bei dem durch die BioSt-NachV ausgelösten Zertifizierungsbedarf aufzuarbeiten. Der Mangel an zugelassenen Zertifizierern ist eklatant. Bedeutende Auslegungsfragen sind bis zum heutigen Tag nicht geklärt. Dadurch werden die zeitlichen Abläufe der Zertifizierungen verlängert und somit die Situation um verfügbare Zertifizierungskapazitäten zusätzlich verschärft.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der Zertifizierung von Unternehmen und Organisationen noch immer nicht im vollen Umfang geklärt werden konnte, welche Akteure im Rahmen der BioSt-NachV nachweispflichtig sind. Dies führt dazu, dass im Falle einer späten Aufnahme des Zertifizierungsprozess erst weitere mögliche Nachweispflichten aufgedeckt werden, die im Nachhinein oft nicht mehr erbracht werden können.

Diese verworrene Situation beruht auf einer unzureichenden Vorbereitungszeit für die nachweispflichtigen Akteure von nur drei Wochen zwischen Verkündung und Inkrafttreten der BioSt-NachV sowie einer Fehleinschätzung der Marktgegebenheiten durch den Gesetzgeber. Die vorhandenen Zertifizierungskapazitäten sind knapp und können kurzfristig nicht aufgestockt werden. Es besteht nur dann eine Chance auf eine geordnete Umsetzung der BioSt-NachV, wenn auf Nachweispflichten für das Jahr 2022 grundsätzlich verzichtet wird und mit dem Beginn des Jahres 2023 ein Neustart vollzogen wird.

Empfehlung:

Neben einer Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV bis zum 31. Dezember 2023 empfehlen wir, die BioSt-NachV an geeigneter Stelle dahingehend anzupassen, dass für das Jahr 2022 nachträglich keine Nachweise insbesondere hinsichtlich Treibhausgaseinsparungen und Nachhaltigkeitsanforderungen gefordert werden.

Für die Umsetzung der BioSt-NachV sollte mit Beginn des Jahres 2023 ein Neustart gesetzt werden.

2 Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung und Nachhaltigkeitsanforderungen

Wir verweisen auf unserer Stellungnahme vom 24.05.2022 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. In der VHE-Stellungnahme vom 24.05.2022 unter Punkt 2 „Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung“ und Punkt 3 „Nachhaltigkeitsanforderungen“ vorgetragenen Aspekte beruhen auf den Wortlaut der nachfolgenden europäischen Richtlinien:

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, zuletzt geändert am 30.05.2018
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

Die dort beschriebenen Aspekte wurden bisher weder in der Durchführung noch im Rahmen einer möglichen Anpassung der BioSt-NachV berücksichtigt. Von daher halten wir die in unserer Stellungnahme vom 24.05.2022 vorgebrachten Punkte weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung (s. Anhang 1).

Nach Auffassung des VHE sind für die nachfolgenden Ausgangsstoffe zur Stromerzeugung grundsätzlich keine Zertifizierungsanforderungen hinsichtlich der Vorgaben von Treibhausgaseinsparung nach BioSt-NachV erforderlich

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (überwiegend Garten- und Parkabfälle; Grüngut),
- 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle – Getrennt gesammelte Bioabfälle (Inhalte der Biotonne; Biogut),
- 20 03 02 Marktabfälle – Pflanzliche Marktabfälle (mit Zusatzbezeichnung „Andere Siedlungsabfälle“ laut Anlage 1 a) Spalte 3 BioAbfV) sowie
- 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle mit der Ergänzung „getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01]“ nach Anhang 1 a BioAbfV

Dies sollte an geeigneter Stelle in dem Verordnungstext und in den Begründungen bzw. Erläuterungen zur erste Änderungsverordnung der BioSt-NachV klargestellt werden.

Betreiber von Anlagen der Bioabfall- und Kompostwirtschaft gingen bisher davon aus, dass sie bei der ausschließlichen Verarbeitung von festen Siedlungsabfällen gemäß § 3 Abs. 5 von den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Kombination mit § 6 Abs. 2 von den Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung unabhängig von der Höhe der installierten Gesamtfeuerungsleistung sowie dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage befreit seien. Nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden feste Siedlungsabfälle von Kriterien für Treibhausgaseinsparungen grundsätzlich ausgenommen. Dort heißt es wörtlich „Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte unterliegt nicht den in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen“.

„Feste Siedlungsabfälle“

Es dürfte unstrittig sein, dass die folgenden Abfallfraktionen laut AVV in Kombination mit Anhang 1 a) BioAbfV „20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle“ (überwiegend Garten- und Parkabfälle; Grüngut), „20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle – Getrennt gesammelte Bioabfälle“ (Inhalte der Biotonne; Biogut), „20 03 02 Marktabfälle – Pflanzliche Marktabfälle“ (mit Zusatzbezeichnung „Andere Siedlungsabfälle“ laut Anlage 1 a) Spalte 3 BioAbfV) sowie „20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ mit der Ergänzung „getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01]“ nach Anhang 1 a) BioAbfV zu den **„festen Siedlungsabfällen“** zählen.

Die Zuordnung dieser Bioabfälle zu den Siedlungsabfällen ergibt sich:

1. durch die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 5a KrWG,
2. der Zuordnung der Abfälle zu der Gruppe „20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen“ nach AVV,
3. durch die ergänzenden Bestimmungen nach Anhang 1 a) Spalte 3 BioAbfV mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei diesen Abfällen um Siedlungsabfälle handelt.
4. Durch die Ausführungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 (BioAbfV), die feste Bioabfälle aus der getrennten Sammlung gesondert behandeln.

Im § 3 Abs. 5a KrWG wird aufgeführt, dass u.a. getrennt gesammelte Bioabfälle aus privaten Haushaltungen zu den Siedlungsabfällen zählen. Ebenso werden Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen einbezogen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Somit sind nicht nur Küchen- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, sondern auch gewerbliche Bioabfälle wie z.B. Grünabfälle aus dem Garten- und Landschaftsbau oder von Parkanlagen laut Definition den Siedlungsabfällen zuzuordnen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Abwasseranlagen, Bau- und Abbruchabfälle sowie Altfahrzeuge keine Siedlungsabfälle sind.

Die hier aufgeführten Bioabfälle haben nach physikalischen Grundsätzen einen „festen“ Aggregatzustand, da andere physikalische Aggregatzustände wie z.B. flüssig, pastös oder gasförmig den tatsächlichen Zustand dieser Bioabfälle nichtzutreffend beschreiben.

Bioabfälle aus der getrennten Sammlung werden im § 2a der BioAbfV vom 05.05.2022 als feste Abfälle definiert und als solche gesondert behandelt und reglementiert.

In § 2a Absatz 3 Satz 3 (BioabfV) heißt es: „Satz 3 gilt bei Bioabfällen und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes mit der Maßgabe, dass der Anteil der Gesamtkunststoffe einen Kontrollwert von 1,0 vom Hundert nicht überschreiten darf.“

Empfehlung:

Die Ausführungen zeigen, dass für die Verwertung der hier genannten Bioabfälle als Ausgangsstoffe zur Stromerzeugung grundsätzlich keine Zertifizierungsanforderungen hinsichtlich der Vorgaben von Treibhausgaseinsparung nach BioSt-NachV auslösen dürften. Dies sollte an geeigneter Stelle in dem Verordnungstext und in den Begründungen bzw. Erläuterungen zur erste Änderungsverordnung der BioSt-NachV klargestellt werden.